

---

e) Wiederbeschaffungsreserven

Darunter versteht man die Bildung einer Rückstellung für künftige Wareneinkäufe. Nach Höhn<sup>71</sup> stellen Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung gebildete Passiven dar, welche im Rechnungsjahr entstandenen Aufwand oder Verlust, dessen genaue Höhe oder Bestand jedoch noch nicht bekannt ist, berücksichtigen.

Mit der Bildung von Wiederbeschaffungsreserven wird nicht ein im Rechnungsjahr entstandener Aufwand zurückgestellt. Eine derartige Rückstellung ist somit steuerrechtlich unzulässig. Ferner hält auch das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 2. Mai 1942 fest, dass Wiederbeschaffungsreserven keine geschäftsmässig begründete Rückstellung darstellen<sup>72</sup>.

Die liechtensteinischen Steuerverwaltung hat sich hier ebenfalls dieser Meinung angeschlossen.

Da Rückstellungen in erster Linie ein latentes, also ein verborgenes Risiko, abfangen sollten, scheint die Bildung der hier angeführten Wiederbeschaffungsreserve nicht sehr viel Sinn zu machen. Man sollte in diesem Zusammenhang eher auf die steuerrechtlich zugelassene Möglichkeit der Bildung von privilegierten Reserven auf die Warenlager zurückgreifen<sup>73</sup>. Stille Reserven bilden im Gegensatz zu den Rückstellungen zwar stets Eigenkapital, eignen sich jedoch hervorragend für den Ausgleich von Preisschwankungen im Wareneinkauf. Insbesondere bei Jahresrechnungen wo nur mehr der aus Warengeschäften erzielte Bruttogewinn gezeigt wird, kann der ausgewiesene Gewinn über die Bildung sowie Auflösung von im Warenlager steckenden stillen Reserven fast uneingeschränkt manipuliert werden.

---

71 Ernst Höhn, Steuerrecht, 5. vollständig überarbeitete Auflage 1986

72 siehe auch Archiv Band 14, S. 244

73 siehe hierzu auch Kapitel 3, Seite 101ff